

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden AG).
2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
3. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des AG werden hiermit widersprochen.
4. Die Geltung der VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen) in der jeweils gültigen Fassung, ist neben diesen Bestimmungen, nachrangiger Vertragsbestandteil.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AG in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben.

II. Angebot und Vertragsabschluss, Änderungen nach Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Die im Angebot aufgeführten Verbrauchsmengen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. Für die Bauausführung gelten die vom AG unterzeichneten Vertragsunterlagen und die dort beigefügten Anlagen als maßgebend. Der AG ist berechtigt, auch nach Vertragsabschluss Änderungen der Ausführung zu verlangen. Solche Änderungswünsche werden jedoch nur Vertragsbestandteil, wenn sie rechtzeitig angemeldet und eine Einigung über die Vergütung der Änderung zustande kommt. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Textform (E-Mail, Fax, Brief) anderenfalls sind sie unwirksam.

III. Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Vertragsbestandteile, Lieferung, Ausführung und Abnahme

1. Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die einzelnen Leistungen, insbesondere der genaue Lieferumfang sowie die Vergütungen sind detailliert in dem Leistungsverzeichnis aufgeführt. Weitere Vertragsbestandteile sind die Anlagen zum Auftrag, Vereinbarungen zu Eigenleistungen und Pflichten des AGs, Erläuterungen zu Gewährleistungsansprüchen einzelner Baustoffe und Bauteile, weitere technische Unterlagen wie Produkt- und Materialbeschreibungen und unsere Vergütungsätze. Nicht jedoch Skizzen oder Planunterlagen.
2. Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt in unserem Auftrag durch Fachfirmen. Für die beauftragten Gewerke übernimmt die Dausch Hallen GmbH die Fachbauleitung. Eine Gesamtbauleitung wird nicht automatisch übernommen und muss separat beauftragt werden.
3. Liefer- und Montagetermine werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Auftragsbestätigung angegeben. Wir haften insbesondere nicht für Verzögerungen aufgrund bauseits veranlasster Änderungen und witterungsbedingten Verzögerungen.
4. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten. Ein dadurch verspäteter Fertigstellungstermin verschiebt sich um den Zeitraum der Verzögerung nach hinten. Wir sind verpflichtet, den AG über eintretende Bauverzögerungen zu unterrichten und den voraussichtlich neuen Liefertermin mitzuteilen. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den AG erforderlich.
5. Wir haben bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik zu beachten.
6. Eine Abnahme erfolgt im Rahmen der Regelungen nach VOB/B §12

V. Preise, Preisänderungen, Abrechnung und Zahlung, Annahmeverzug

1. Die vereinbarten Einzelpreise gelten für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Der Bauvertrag ist ein Einzelpreisvertrag und kein Pauschalvertrag.
2. An speziell ausgearbeitete Preiskalkulationen halten wir uns drei Monate gebunden.
3. Abrechnungen für die Planung, den Brandschutz und weitere bautechnischen Nachweise, die zur Erlangung der Bauberechtigung erforderlich sind, sind mit Leistungserbringung fällig und umgehend nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Sie stehen nicht in Abhängigkeit zur Baugenehmigung.
4. Die statische Berechnung wird auf Verlangen des AG beauftragt. Kommt es nicht zur Bauausführung, werden die bisher entstandenen Kosten mit einem Gemeinkostenzuschlag von 30% in Rechnung gestellt.
5. Abschlagszahlungen werden nach Baufortschritt oder Materiallieferungen gestellt und sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Den Abschlagsanforderungen wird eine Aufstellung beigefügt, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglicht. Erfolgen diese Zahlungen nicht, ist die Dausch Hallen GmbH berechtigt, die Montagearbeiten zu stoppen, soweit nicht die Verweigerung der Zahlung berechtigt ist. Kosten, die durch Vorhalten der Maschinen erneute Anfahrten oder andere Erschwernisse durch die Bauzeitunterbrechung entstehen, gehen zu Lasten des AG, soweit dieser nicht zur Leistungsverweigerung berechtigt ist.
6. Die Schlussrechnung wird nach tatsächlich ausgeführten, in einer Aufstellung nachgewiesenen Leistungen spätestens zwei Monate nach der Fertigstellung erstellt und ist innerhalb 8 Tagen nach Zugang der Rechnungstellung bei uns eingehend zu den gewährten Konditionen zur Zahlung fällig. Kosten für Arbeitsgeräte wie Kran, Arbeitsbühne, Bagger, Pumpe etc. und alle sonstigen Kosten, die nach Aufwand und einem Gemeinkostenanteil von 10% separat abgerechnet werden, sind ohne Abzug innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
7. Zu allen Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Soweit die Umsatzsteuer vom AG nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, haben wir keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Dies ist in der Rechnung durch einen entsprechenden Hinweis zu vermerken. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall vom AG direkt an die zuständige Finanzbehörde abzuführen.

8. Bei Zahlungsverzögerungen sind wir berechtigt, Zinsen von 9% Punkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie eine Verzugszuschale von 40,- Euro zu verlangen.

9. Gerät der AG in Annahmeverzug, ist die Dausch Hallen GmbH berechtigt, bereits fertig gestellte Waren und geleistete Arbeiten in Rechnung zu stellen. Kommt der Vertrag aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Schadensersatz eine 10 % Pauschale des vereinbarten Preises ohne Einzelnachweis für noch nicht erbrachte Leistungen verlangen. Dem AG ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Wir sind berechtigt, anstelle der Schadensersatzpauschale den erwachsenen Schaden konkret zu berechnen.

VI. Sicherheitsleistung

Auf Verlangen hat uns der AG eine unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes vorzulegen als Absicherung unserer Forderungen aus dem mit dem AG geschlossenen Vertragsverhältnis in Höhe der Vertragssumme bzw. in reduzierter Höhe bei bereits geleisteten Teilzahlungen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an angelieferten Baumaterialien behalten wir uns vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Bauvertrag erfüllt sind. Überzähliges Material bleibt unser Eigentum und wird von uns zurückgeholt.
2. Der AG ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er darf, soweit und solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, Baumaterialien ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit überreignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung oder Verpfändung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Schriftform, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die uns zustehende Vergütung unmittelbar an uns zu zahlen. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter ist der AG verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

VIII. Mängel, Gewährleistung

1. Lieferungen der von uns beauftragten Baumaterialien an den Ort des Bauvorhabens sind sofort nach Eintreffen durch den AG auf erkennbare Transportmängel und Vollständigkeit zu überprüfen und durch Unterschrift vom AG auf dem Lieferschein zu bestätigen. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten auf die Anlieferung folgenden Tages schriftlich oder per Telefax zu erheben, so dass auch wir unser Recht gegenüber unseren Lieferanten geltend machen können. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Lieferung als angenommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
2. Für Leistungen anderer Bauleistender oder für bauseits ausgeführte Teilarbeiten haftet die Auftragnehmerin nicht.
3. Dem Bauauftrag liegen Erläuterungen zu Gewährleistungsansprüchen einzelner Baustoffe und Bauteile bei. Diese sind bindend.
4. Ansprüche des AG auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von IX. dieser Bedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
4. Im Übrigen richtet sich die Mängelhaftung der Dausch Hallen GmbH nach den Vorschriften der VOB/B.

IX. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung oder einer Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Verletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Werbung

1. Der AG erteilt die Genehmigung, sämtliches Bildmaterial, das während der Bauzeit und nach der Fertigstellung von uns angefertigt wird, für Werbezwecke zu verwenden. Werbetafeln (Format: 1000/330 und 400/165 mm) dürfen an passender Stelle außen angebracht werden.
2. Der AG erteilt die Genehmigung, das Bauvorhaben in einer Referenzliste mit Name, Adresse und Rufnummer aufzuführen.

XI. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Sinn und Zweck, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zwecksetzung, der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

XII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Memmingen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Ort des Bauvorhabens oder am allgemeinen Gerichtsstand des AG zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.